



Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen“. Gemäß §3 Absatz 1 der Bundessatzung ist er ein selbständiger Zweigverein.
- § 2 Die Mitglieder sollten Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik studiert haben oder mit Hörgeschädigten pädagogisch arbeiten.
- § 3 Der Verein bezweckt die Förderung der Hörgeschädigtenbildung, die Vertretung der Mitglieder in Berufs- und Standesfragen sowie die Fortbildung der Mitglieder.
- § 4 Der Beitritt erfolgt mündlich oder durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- § 5 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 6 Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Unterstützung von einem Drittel der Mitglieder. Ein Antrag ist bei Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder angenommen.
- § 7 Bei Auflösung des Vereins fällt eventuell vorhandenes Vereinsvermögen der „Gesellschaft der Förderer der Gehörlosenbildung und -wohlfahrt in Schleswig – Holstein e.V.“ zu.
- § 8 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/er Stellvertreter/in einem/er Schriftführer/in, dem/der Kassenführer und zwei Beisitzer/innen.
- § 9 Der Vorstand wird von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Als Geschäftszeit gilt die Periode zwischen zwei Bundesversammlungen. Der Vorstand muss zurücktreten, wenn sich die Hälfte der Mitglieder gegen ihn erklärt.
- §10 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens einmal jährlich. Zeit und Ort werden acht Tage vorher vom Vorsitzenden bekanntgegeben, der die Versammlung leitet und auch die Tagesordnung festsetzt.
- § 11 Die Kassenführung ist jährlich vor der Entlastung durch zwei Mitglieder zu prüfen.
- § 12 Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt (Satzungsänderungen und Vereinsauflösung regeln sich aber nach § 6).